



Amtssigniert. SID2014051011067
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl
Dr. Ingrid Koler-Wöll

Telefon 0512/508-2208

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundeskanzleramt - Sektion III

per E-Mail: iii5@bka.gv.at

Sonderpensionenbegrenzungsgesetz; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1736/1-2014

Innsbruck, 30.04.2014

Zu GZ BKA-920.701/0002-III/1/2014 vom 25. März 2014

Zum übermittelten Begutachtungsentwurf wird seitens des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre):

Zu Z. 3 (§ 10 Abs. 2 bis 7):

Zu Abs. 4:

Hinsichtlich der Z. 1 ist die Reichweite der Regelung unklar. Nach den Erläuterungen zum Abs. 4 wird der Beitrag als Pensionsbeitrag bezeichnet und ausgeführt, dass durch den vorgeschlagenen § 10 Abs. 4 die Festlegung eines Pensionsbeitrages und eines Pensionssicherungsbeitrages, jener auch zur nachhaltigen Sicherung sog. Altpolitikerpensionen, verfassungsrechtlich abgesichert werden soll. Nach ihrer Diktion geht diese Bestimmung jedoch weit über den in den Erläuterungen genannten Bereich hinaus, eröffnet diese doch die Möglichkeit, offensichtlich in bestehende Verträge eingreifen zu können, was grundsätzlich als kritisch und bedenklich angesehen wird, auch wenn sie zu ihrer Absicherung im Verfassungsrang steht. Sollte sich die Bestimmung hingegen auf zukünftige Verträge beziehen, so stellt sich die Frage nach ihrer Sinnhaftigkeit. Wenn beabsichtigt ist, den Beitrag von den Bezügen ohnedies dem Rechtsträger zufließen zu lassen, von dem die Funktionäre bzw. Bediensteten die Bezüge bzw. Leistungen beziehen, so bietet es sich in der Praxis an, dem Betroffenen von vornherein einen geringeren Bezug auszubezahlen, bzw. vertraglich ein geringeres Entgelt zu vereinbaren. Das Rückverlangen eines dem Dienstrecht der Bundesbeamten grundsätzlich entsprechenden Beitrages wird in der Praxis einer funktionierenden freien Marktwirtschaft nur zum Verlangen entsprechend höherer Zahlungen führen. Ob der aufgezeigten Unklarheiten und wegen der Bezugnahme auf den Abs. 4 im § 10 Abs. 6 betreffend die Landesgesetzgebung sollte in den Erläuterungen ausdrücklich auf die Auswirkungen dieser Bestimmung insbesondere für den Bereich der

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Unternehmen, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, und die nicht durch Sondergesetz des Bundes eingerichtet sind, eingegangen werden.

Zu Abs. 6:

a) Allgemeines:

Nach dem geplanten neuen Abs. 6 sollen die Länder befugt sein, dem Abs. 4 vergleichbare Regelungen, somit Regelungen betreffend Beiträge von den Bezügen sowie Sicherungsbeiträge von die gesetzliche Pensionsversicherung ergänzenden Ruhebezügen, Versorgungsbezügen und Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen für Funktionäre und Bedienstete von Rechtsträgern im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, und ehemalige Funktionäre und Bedienstete von solchen Rechtsträgern sowie deren Angehörige und Hinterbliebene zu treffen.

Grundsätzlich ist wohl davon auszugehen, dass mit dieser Regelung tatsächlich die Übertragung von derzeit dem Bund zustehenden Teilkompetenzen, etwa auf dem Gebiet des Zivilrechtes, des Arbeitsrechtes und des Sozialversicherungsrechtes bezweckt ist; den Erläuterungen ist diese Intention jedoch nicht eindeutig zu entnehmen.

Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen gebrauchte Wendung „im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeit“ wäre sogar ein Indiz dafür, dass keine zusätzliche Kompetenz für die Länder geschaffen werden sollte. Dies würde aber bedeuten, dass die Länder bei bestehender Rechtslage keinesfalls (ehemaligen) Funktionärinnen und Funktionären bzw. Bediensteten von Rechtsträgern im Sinn des Art. 14b Abs. 2 Z. 2 B-VG Beiträge von den Bezügen bzw. Pensionssicherungsbeiträge vorschreiben könnten, da die Länder derzeit, von Ausnahmen abgesehen, weder im Bereich des Zivilrechtes, noch des Arbeitsrechtes oder des Sozialversicherungsrechtes regelungsbefugt sind. Die Dienstrechtskompetenz der Länder wäre keinesfalls ausreichend, den zu erfassenden Personenkreis gänzlich abzudecken. Die Hereinbringung von Beiträgen bzw. Pensionssicherungsbeiträgen im Vereinbarungsweg wäre wohl ebenfalls nicht zielführend. So betrachtet wäre im geplanten § 10 Abs. 6 lediglich eine Legitimation im Hinblick auf einen allfälligen Grundrechtseingriff zu sehen.

Sollte der Abs. 6 somit – was hinsichtlich seines erkennbaren Regelungszwecks anzunehmen sein wird – als Kompetenzbestimmung zu verstehen sein und die Länder zu entsprechenden gesetzlichen Regelungen ermächtigen, so sollte dies zur Vermeidung von Unklarheiten in den Erläuterungen auf unzweifelhafte Art und Weise zum Ausdruck gebracht werden.

b) Zur Bezugnahme auf Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG in der Z 1:

Nicht nachvollziehbar ist, warum in der Z. 1 bei der Umschreibung der Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, auf Art. 14b Abs. 2 Z. 2 B-VG und nicht direkt auf Art. 127 bzw. 127a B-VG Bezug genommen wird. Sollte damit etwa eine exakte Abgrenzung zu den Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, und für die sich der Bund als zuständig erachtet, herbeigeführt werden, so verwundert es, warum im § 10 der Art. 14b Abs. 2 Z. 1 B-VG, der im Bereich der Auftragsvergabe die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der Vollziehung regelt, im Zusammenhang mit dem Bund keine Erwähnung findet.

Die Bezugnahme auf Art. 14b Abs. 2 Z. 2 B-VG führt jedenfalls aufgrund der dort aufgezählten zahlreichen Varianten (Beteiligungs- bzw. Finanzierungsverhältnisse, Einflussnahmemöglichkeiten) im Detail zu vielen Unklarheiten, die es offen lassen, ob ein Rechtsträger nun dem Regelungsregime des Bundes oder des Landes unterliegen soll, und, wie oben bereits ausgeführt wurde, ob der Rechtsträger überhaupt der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt oder nicht, was sich in Bezug auf das Land bzw. die Gemeinden nur aus Art. 127 bzw. 127a B-VG ersehen lässt.

Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit und im Interesse der Rechtssicherheit sollte seitens des Bundes jedenfalls eine Regelung getroffen werden, die keine Zweifel entstehen lässt, weder für den Gesetzgeber hinsichtlich seiner Regelungskompetenz, noch für die betroffenen Rechtsträger hinsichtlich ihrer Zuordnung zum Bund bzw. zum Land. Zumindest in den Erläuterungen müsste umfassend auf diese Problemstellungen Bezug genommen werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Pensionsgesetzes):

Zu Z. 1 (§ 13a Abs. 2c):

Bei Einführung einer dem Entwurf entsprechenden Regelung in Tirol würde unter den Landesbeamten im Ruhestand nicht einmal eine Handvoll Bezieher von der vorgeschlagenen Bundesregelung erfasst werden. Deren Übernahme wäre aufgrund der für Landesbeamte im Ruhestand bereits bestehenden Regelungen, die im Hinblick auf die erzielten Einsparungen darüber schon hinausgehen, aus den folgenden Gründen nicht sachgerecht:

Zum einen beträgt der derzeit für Ruhe- und Versorgungsbezüge von Landesbeamten geltende Pensionsversicherungsbeitrag 4% und liegt damit jedenfalls nominell um 0,7 Prozentpunkte über jenem beim Bund. Zum anderen wurde zusätzlich zu diesem höheren Pensionsversicherungsbeitrag mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2008 die so genannte Mindervalorisierung für Ruhe- und Versorgungsbezüge von Landesbeamten eingeführt. Nach dieser Regelung wird der den Bezugsansatz von V/2 übersteigende Bezugsteil lediglich mit dem halben Anpassungsfaktor valorisiert (siehe § 60 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1998).

Die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen des Landes leisten damit bereits einen doppelten „Solidaritätsbeitrag“, nämlich in Form des im Vergleich zum Bund höheren Pensionsversicherungsbeitrags von 4% und der Mindervalorisierung. Statistische Berechnungen haben ergeben, dass der aus der Kombination dieser beiden Maßnahmen resultierende Einspareffekt zwei bis dreimal so groß ist wie der durch die vorgeschlagene Bundesregelung vorgesehene. Eine weitere Kürzung der Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Vorbild der im Entwurf vorgesehenen Bundesregelung wäre wohl unverhältnismäßig und im Sinn des vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Vertrauensschutzes auch verfassungsrechtlich bedenklich. Angesichts der bereits bestehenden Rechtslage wird daher in dieser Hinsicht für den Bereich der Landesbeamten in Tirol vorerst kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich:

An die
Abteilungen

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-8/506-2014 vom 11.4.2014

Gemeinden zur E-Mail vom 23.4.2014

Bildung

Justizariat

Finanzen

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zur E-Mail vom 4.4.2014

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 15.4.2014

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.